

## **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zum Bürgerentscheid über den Namen des Landkreises Südvorpommern**

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 4 und 5 der Durchführungsverordnung (DVO) zur Kommunalverfassung M-V sind die zu entscheidende Frage, der Abstimmungstag, die Abstimmungszeit, die Stimmbezirke und Abstimmungsräume sowie die Voraussetzungen für die Stimmberechtigung und die Stimmabgabe öffentlich bekannt zu machen.

Gemäß § 34 Abs. 1 Landkreisneuordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LNOG M-V) haben die Vertretungskörperschaften der Hansestadt Greifswald sowie die Kreistage der Landkreise Demmin, Ostvorpommern und Uecker-Randow beschlossen, dass der Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahlen 2011 gleichzeitig als Abstimmungsausschuss i.S. des § 17 Abs. 5 der DVO zur Kommunalverfassung M-V fungiert.

Der Kreiswahlleiter macht hiermit bekannt:

### **Abstimmungsfrage**

Der Landkreis mit der vorläufigen Bezeichnung Südvorpommern soll

- Ostsee-Haffkreis Vorpommern
- Vorpommern-Greifswald

heißen.

**Der Abstimmungstag** wurde gemäß § 2 Abs. 2 LNOG M-V auf den **04.09.2011** festgelegt.

**Der Abstimmungszeitraum** entspricht der Wahlzeit für die Kommunalwahlen. Abgestimmt werden kann damit in der Zeit von **8 bis 18 Uhr**.

**Abstimmungsberechtigt** sind die Bürger des Landkreises Südvorpommern. Bürger des Landkreises sind nach § 98 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V die **zu den Kreistagswahlen wahlberechtigten Einwohner**.

**Die Stimmabgabe** erfolgt durch Entscheidung der Bürgerin/des Bürgers für einen der beiden Namensvorschläge durch Ankreuzen auf dem Stimmzettel.

**Die Stimmbezirke und Abstimmungsräume** werden durch die Gemeindewahlbehörden bekannt gemacht und den stimmberechtigten Bürgern durch die Wahlbenachrichtigung bekannt gegeben.

Lichtwardt  
Kreiswahlleiter